

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/1/23 7BI5/08s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.2008

Norm

BWG §38 Abs1 StPO §116 .StPO aF §145a.

Rechtssatz

- 1) Lichtbilder oder Videoaufnahmen der Überwachungskamera eines Geldausgabeautomaten unterliegen nicht dem Bankgeheimnis.
- 2) Für die Annahme, eine auf einem Lichtbild der Überwachungskamera abgebildete Person sei ein Bankkunde, bedarf es konkreter Anhaltspunkte; auf Grund eines Vergleiches der Zeitpunkte der Aufnahme und der Behebungen hätte das Kreditinstitut die Möglichkeit, derartige Anhaltspunkte zu schaffen.

Entscheidungstexte

• 7 BI 5/08s
Entscheidungstext LG Klagenfurt 23.01.2008 7 BI 5/08s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000036

Dokumentnummer

JJR_20080123_LGKL729_0070BL00005_08S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$